



Hier beginnt in Kürze das Seminar:

innereuropäische Familienzusammenführung über das Dublin-Verfahren

Referent*in: Anna Hartnagel, HFR / Andreas Meyerhöfer, Pro Asyl

Wir bitten Sie darum, Ihre Kameras und Mikrofone beim Eintreten sowie während der gesamten Dauer des Seminars ausgeschaltet zu lassen.

Worum geht es heute (nicht)?

Familienzusammenführung mit Familienangehörigen



- innerhalb Deutschlands
- innerhalb Europas
- aus dem Herkunftsland
- aus einem Transitland



Übersicht



1. Rechtsgrundlagen:
 - a) Die Dublin-III-Verordnung
 - b) Definition von Familie und Verwandtschaft
2. Mögliche Fallkonstellationen: wer wird zusammengeführt?
3. Ablauf des Verfahrens: wie wird zusammengeführt?
4. Praxiserfahrungen, Probleme und Rechtsschutzmöglichkeiten am Beispiel Griechenlands

1. Rechtsgrundlagen



a) Die Dublin-III-Verordnung

Dublin-II-VO von 2003, Dublin-III-VO von 2013 (anwendbar seit 1.1.2014)

- Europarechtliches Instrument des GEAS
- Verordnung (keine Richtlinie!) → gilt unmittelbar im gesamten Dublingebiet, bedarf keines Umsetzungsaktes
- Regelt, welches europäische Land für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist, der im Dublingebiet (EU + Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein) gestellt wird

1. Rechtsgrundlagen



a) Die Dublin-III-Verordnung

Grundannahme: gleiche Verfahrensstandards in allen EU Staaten / Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens

Ziele:

„one chance only“ / „no refugees in orbit“

Prinzip:

„modifizierter Verantwortungsgrundsatz“ = Schuldprinzip

1. Rechtsgrundlagen



a) Die Dublin-III-Verordnung

Anwendungsvoraussetzungen:

a) Räumlicher Anwendungsbereich: Mitgliedsstaaten / Person muss sich in der EU befinden

b) Zeitlicher Anwendungsbereich: nur direkt nach Asylantragstellung anwendbar, nicht davor und nicht danach



1. Rechtsgrundlagen

a) Die Dublin-III-Verordnung

Rangfolge der Zuständigkeitskriterien (Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO)

1. Familiäre Bindungen (Art. 8-11)
2. Aufenthaltstitel oder Visa (Art. 12)
3. (illegale) Einreise und/oder Aufenthalt (Art. 13)
4. Visafreie Einreise (Art. 14)
5. Antrag im internationalen Transitbereich eines Flughafens (Art. 15)



1. Rechtsgrundlagen

a) Die Dublin-III-Verordnung

Versteinerungsklausel (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO)

„Bei der Bestimmung des nach den Kriterien dieses Kapitels zuständigen Mitgliedstaats wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt.“

→ relevant z.B. bei „freiwilliger“ Weiterwanderung und „aging out“

1. Rechtsgrundlagen



a) Die Dublin-III-Verordnung

Ablauf eines Dublinverfahrens in Deutschland (stark vereinfacht)

- Antragstellung, z.B. in Gießen
- Übernahmeersuchen an Dublin-Unit des anderen Mitgliedstaats (MS), bei dem die Zuständigkeit vermutet wird
- Prüfung des Antrags /eingereichter Unterlagen / ggf. Kindeswohl durch angefragten MS
- Zustimmung / Ablehnung schriftlich an Dublinreferat des Bamf
- Bei Zustimmung: Zustellung des Bescheids an Antragsteller / Überstellung in zuständigen MS
- Bei Ablehnung: Remonstration oder Durchführung des Verfahrens in Deutschland

1. Rechtsgrundlagen



b) Definition von Familie und Verwandtschaft

nach Art. 2g) „Familienangehörige“

- Ehegatt*innen
- ggf. auch Lebenspartnerschaft
- ledige minderjährige Kinder → auch adoptierte und außerehelich geborene Kinder
- Eltern / verantwortliche Person eines ledigen Minderjährigen
- Bei verheirateten Minderjährigen: Ehegatt*in, ansonsten Eltern oder sonstige verantwortliche erwachsene Person

→ Familieneinheit muss im HKL schon bestanden haben

1. Rechtsgrundlagen



b) Definition von Familie und Verwandtschaft

nach Art. 2h) „Verwandter“

- volljähriger Onkel
- volljährige Tante
- Großelternteil

... eines ehelichen, unehelichen oder adoptierten Kindes

„Geschwister“

- vom Familienbegriff ausgenommen
- nur relevant wenn explizit genannt

1. Rechtsgrundlagen



b) Definition von Familie und Verwandtschaft

nach Art. 2j) „unbegleiteter Minderjähriger“

- Drittstaatenangehöriger/Staatenloser unter 18 Jahren
- ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedsstaats verantwortlichen Erwachsenen im Dublingebiet eingereist oder zurückgelassen

„Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung“

- Begriff ist nicht näher definiert, kann auch weitergehende Familienangehörige umfassen

2. Fallkonstellationen: Wer zu wem?



Faustregel:

- Person, die bewegt werden will, muss sich im Asylverfahren befinden
- ihr darf **noch kein internationaler Schutz** gewährt worden sein!
- Familienangehörige*r/Verwandte*r muss sich bereits im Dublingebiet aufhalten
- Verhältnis zu diesem und dessen Status entscheidet über Möglichkeit der Familienzusammenführung



2. Fallkonstellationen: Wer zu wem?



unbegleitete Minderjährige



Artikel 8 Abs. 1:

- Zusammenführung mit Eltern / Geschwistern / verantwortlichen Erwachsenen
- die sich in anderem MS rechtmäßig aufhalten
- wenn es dem Kindeswohl dient



2. Fallkonstellationen: Wer zu wem?



unbegleitete Minderjährige

Artikel 8 Abs. 2:

- Zusammenführung mit „Verwandten“ (volljährigem Onkel, volljähriger Tante, Großelternteil)
 - wenn diese fähig sind, für den uM Sorge zu tragen 
 - sich rechtmäßig in anderem MS aufhalten
 - es dem Kindeswohl dient
- Bei Verwandten in mehreren MSn: → Kindeswohlerwägung entscheidet! (Abs. 3)

2. Fallkonstellationen: Wer zu wem?



Begleitete Minderjährige und Erwachsene

Artikel 9:

- Zusammenführung mit Familienangehörigen (Definition!)
- die bereits int. Schutz (Flüchtlingsstatus / subs. Schutz) zugesprochen bekommen haben 
- Familie muss noch nicht im Herkunftsland bestanden haben

Artikel 10:

- Zusammenführung mit Familienangehörigen (Definition!)
- die in anderem MS als Asylbewerber (vor der Erstentscheidung in der Sache) leben 
- Familie muss im Herkunftsland schon bestanden haben

→ Es müssen jeweils beide Parteien den Wunsch schriftlich kundtun!

2. Fallkonstellationen: Wer zu wem?



Abhängige Personen (= Schwangere, Alleinerziehende mit Neugeborenen, schwer Kranke, Personen mit ernsthafter Behinderung, Alte)

Artikel 16:

- i.d.R. Zusammenführung mit Kindern, Eltern, Geschwistern (keine Altersgrenze!)
- bei rechtmäßigem Aufenthalt im Dublingebiet
- wenn:
 - a) Antragsteller auf dessen Unterstützung angewiesen ist
 - b) Angehöriger in der Lage ist, die Unterstützung zu leisten
 - c) beide Parteien den Wunsch schriftlich kundtun



2. Fallkonstellationen: Wer zu wem?



Abhängige Personen (= Schwangere, Alleinerziehende mit Neugeborenen, schwer Kranke, Personen mit ernsthafter Behinderung, Alte)

Artikel 16:

- gilt auch andersherum (d.h. wenn Antragsteller Unterstützer und nicht die abhängige Person ist)
- Keine Trennung bei gemeinsamer Einreise
- Zusammenführung im Land des zuerst Eingereisten, wenn Gesundheitszustand das zulässt (sonst andersrum)

2. Fallkonstellationen: Wer zu wem?



alle Antragsteller (volljährig/minderjährig; begleitet/unbegleitet)

Artikel 17. Abs. 2:

- Zusammenführung mit Person jeder verwandtschaftlichen Beziehung möglich (kein Rechtsanspruch! / Ermessensentscheidung)
 - zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens (z.B. auch bei verpassten Fristen)
 - aber vor Erstentscheidung in der Sache
 - aus humanitären Gründen (v.a. familiärer / kultureller Kontext)
 - bei schriftlicher Zustimmung beider Parteien
- Besondere Schutzbedürftigkeit junger Kinder besonders beachtenswert!

2. Fallkonstellationen: Wer zu wem?



Unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber

zu Eltern(teil), Geschwistern oder verantwortlichem Erwachsenen	MUSS	Art. 8 Abs. 1
zu vollj. Onkel / Tante, Großelternteil, der für ihn sorgen kann	MUSS	Art. 8 Abs. 2
zu anderen Verwandten	KANN	Art. 17 (1+2)

Erwachsener Asylbewerber (ggf. mit begleiteten Kind(ern))

zu Familienangehörigem mit int. Schutz	MUSS	Art. 9
zu Familienangehörigem im Asylverfahren	MUSS	Art. 10
zu Familienangehörigem mit anderem Aufenthaltsstatus	KANN	Art. 17 Abs. 1+2
zu Eltern, Kind + Geschwistern ohne Altersbeschränkung, wenn eine Abhängigkeit besteht (und keine muss-Regelung greift)	SOLL	Art. 16

Alle sonstigen Verwandten zueinander (ohne Fristen und Altersvorgaben)	KANN	Art. 17 Abs. 1+2
--	------	------------------

3. Ablauf des Verfahrens: wie wird zusammengeführt?



Fristen im Aufnahmeverfahren (am Beispiel Deutschland – Belgien)

Aufnahmeersuchen von DE an BG:

3 Monate ab Asylantragstellung in DE (Art. 21 (1))

Antwort von BG an DE:

2 Monate ab Eingang des Ersuchens (Art. 22 (1))

Überstellung von DE nach BG:

6 Monate ab Zustimmung Belgiens (Art. 29 (2))

→ **gesamtes Verfahren dauert bis zu 11 Monate!**

3. Ablauf des Verfahrens: wie wird zusammengeführt?



Offene Fragen / Probleme:

- 1. Fristbeginn?** → Strittige Meinung, wann Asylantrag als gestellt gilt (Auslegung von Art. 20 Abs. 2 unterschiedlich in Rechtsprechung)
- 2. Frist verpasst?** → der verantwortliche MS wird / bleibt zuständig. z.B. wenn nicht rechtzeitig überstellt wurde
- 3. Kosten der Überstellung?** → nach Art. 30 trägt diese der überstellende MS
- 4. Selbstständige Ausreise möglich?** → prinzipiell ja, vgl. Art. 29 Abs. 3 D-III-VO / Art. 7 Abs. 1 Dublin-Durchführungsverordnung

3. Ablauf des Verfahrens: wie wird zusammengeführt?



Offene Fragen / Probleme:

5. Nachweis über familiäre Beziehungen?

Art. 22 (2): „In dem Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats werden **Beweismittel** und **Indizien** verwendet.“

Abs. 4: „Das Beweiserfordernis sollte nicht über das für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung erforderliche Maß hinausgehen“

Beweise = „förmliche Beweismittel, die insoweit über die Zuständigkeit nach dieser Verordnung entscheiden, als sie nicht durch Gegenbeweise widerlegt werden“

Indizien = „Hierunter fallen einzelne Anhaltspunkte, die, obwohl sie anfechtbar sind, in einigen Fällen nach der ihnen zugebilligten Beweiskraft ausreichen können“

Abs. 5: „Liegen keine förmlichen Beweismittel vor, erkennt der ersuchte Mitgliedstaat seine Zuständigkeit an, wenn die Indizien **kohärent, nachprüfbar** und **hinreichend detailliert** sind...“

3. Ablauf des Verfahrens: wie wird zusammengeführt?



Offene Fragen / Probleme:

6. Unterstützungsmöglichkeiten im Verfahren?

Wie kann ein Antragsteller unterstützt werden? Wie kann man als Antragsteller / Unterstützer Einfluss auf das Verfahren nehmen?

Fallbeispiel 1: Mann und Kinder noch in GR

Fallbeispiel 2: UMF will zu Schwester nach Schweden

3. Ablauf des Verfahrens: wie wird zusammengeführt?



Fallbeispiel 1: Mann und Kinder noch in GR

Frau Shamsi, im 7. Monat schwanger, meldet sich in der Asylberatung. Sie erzählt, dass sich ihr Mann mit den beiden älteren Kindern in Griechenland aufhält. Sie bittet um Unterstützung, diese nach Deutschland zu holen.

Fallbeispiel 2: UMF will zu Schwester in Schweden

Amir wird in Deutschland in einer Jugendhilfeeinrichtung in Obhut genommen. Er gibt an, auf der Flucht von seiner älteren Schwester getrennt worden zu sein, die sich nun in Schweden aufhält. Er sagt, dass er mit dieser zusammengeführt werden wolle.

3. Ablauf des Verfahrens: wie wird zusammengeführt?



Unterstützungsmöglichkeiten Fall 1:

- Kontaktaufnahme mit Ehemann: Aufenthaltsort und aufenthaltsrechtlichen Status klären
- An NGO in Griechenland vermitteln: mit dieser Kontakt aufbauen, um Unterlagen auszutauschen / zur Verfügung zu stellen.
- NGO hilft in GR bei Asylantragstellung / bei Antrag auf FZF / reicht Unterlagen beim dortigen Dublin-Unit ein / hält Kontakt zu diesem

3. Ablauf des Verfahrens: wie wird zusammengeführt?



Unterstützungsmöglichkeiten Fall 1:

Beratungsstelle/Unterstützer in Deutschland helfen z.B. bei:

- Kontaktaufnahme zum Bamf / auf Beantwortung des Aufnahmegesuchs drängen / klären ob DNA-Test verlangt wird
- Zustimmung zur FZF unaufgefordert schriftlich einreichen
- Vermittlung an Anwalt im Falle einer Ablehnung der Übernahme durch das Bamf
- Sammeln von Beweisen/Indizien: ggf. Unterstützung DNA-Gutachten

3. Ablauf des Verfahrens: wie wird zusammengeführt?



Unterstützungsmöglichkeiten Fall 2:

- Kontaktaufnahme des Vormunds mit Schwester in Schweden / Klärung von Aufenthaltsort, Unterbringung, Status
- u.U. direkt Einbeziehung des örtlichen Jugendamts
- Schriftliche Asylantragstellung durch Vormund. Dieser legt dem Bamf unaufgefordert Nachweise über Namen, Adresse, Aufenthaltsstatus, Aufnahmebereitschaft, etc. der Schwester vor und beantragt schriftlich Familienzusammenführung mit dieser.
- Vormund hakt innerhalb der Frist immer wieder nach, ob Übernahmeersuchen an Schweden fristgerecht gestellt wurde.

3. Ablauf des Verfahrens: wie wird zusammengeführt?



Unterstützungsmöglichkeiten Fall 2:

- Vermittlung der Schwester an Jugendamt/Beratungsstelle in Schweden
- Hilfe des Vormunds bei Beschaffung von Beweisen und Indizien

Nach Zustimmung Schwedens:

- Abstimmung der Ausreise mit der zuständigen ABH, die diese mit den Dublinereinheiten in D und SE koordiniert. Vormund begleitet die Ausreise.
- Sobald in Schweden die Vormundschaft geregelt wurde, beendet das Familiengericht in D die Vormundschaft



Kontaktadressen / NGOs im europäischen Ausland

z.B. zu finden auf:

www.w2eu.info

www.ecre.org/members

www.familie.asyl.net/links-adressen/

16

16

Materialien



- Aktuelle Rechtsprechung zu Dublin-Familienzusammenführung, Asylmagazin 8-9/2019:
https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2019/AM19-8-9_beitrag_pertsch.pdf
- Arbeitshilfe der Diakonie Deutschland und von Refugee Law Clinics Abroad: Familienzusammenführungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung (Stand: April 2018):
https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfe/2018-4_Diakonie_FamZus_Dublin.pdf
- Informationen zum Verfahren der Familienzusammenführung nach Dublin-III: <https://familie.asyl.net/innerhalb-europas/>



Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt
Tel: 069/976987-10 u. -09
Mail(allgemein): hfr@fr-hessen.de
Anna Hartnagel: ah@fr-hessen.de

Der Hessische Flüchtlingsrat bekommt keine staatliche Unterstützung und finanziert sich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und Projektmittel. Mit einer Spende können Sie uns direkt und unkompliziert bei unserer Arbeit zur Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen unterstützen:

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat
Sparkasse Fulda
IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43
BIC: HELADEF1FDS

Das Projekt „BLEIB in Hessen II“ wird im Rahmen der Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IVAF), durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfond gefördert.

